Zeitschrift: FRAZ : Frauenzeitung

Band: - (1999-2000)

Heft: 1

Artikel: Raubkunst und kein Ende

Autor: Jacob, Elisabeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1053940

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Raubkunst und kein Ende

Das Thema Raubkunst bedarf noch gründlicher Aufarbeitung, vor allem auch durch die betroffenen Kreise. Wie ehedem bei den Banken hat der Kunst- und Antiquitätenhandel für begangenes Unrecht noch kein Bewusstsein entwickelt.

m vergangenen Dezember machte ein aktueller Fall von Rückforderung eines ehemals geraubten Bildes von Ferdinand Hodler, in den die Universität Zürich verstrickt ist, einmal mehr bewusst, dass das Thema Raubkunst keineswegs abgeschlossen ist. Seit 1955 ist die Universität im Besitz eines Bildes von Ferdinand Hodler, «Waldinneres bei Reichenbach», das der angesehene Hamburger Kaufmann Henry P. Newmann vor dem ersten Weltkrieg vom Kunsthändler Cassirer in Berlin erstanden hatte. Sein Sohn erbte das Bild 1942. Drei Jahre später wurde es von russischen Soldaten aus den Tresorräumen der Deutschen Bank in Berlin gestohlen. Erst 1953 tauchte das Werk Hodlers in einer Genfer Galerie wieder auf. 1955 erwarb es die Universität Zürich für 34'000 Franken und liess es gleichentags für den doppelten Betrag gegen Diebstahl versichern.

Kanton in rechtmässigem Besitz

Der Nachfahre des ursprünglichen Besitzers, Henrik Hartwig Newmann, entdeckte das Bild Hodlers an einer Ausstellung in Los Angeles, für welche die Universität Zürich das Bild geliehen hatte. Somit war klar, wer die Adressatin seiner künftigen Forderung sein sollte. Newman forderte allerdings nicht das Bild zurück, sondern fand einen neuen Käufer, den Industriellen Thomas Schmidheiny, der bereit war, für das Bild eine Million Franken zu zahlen, wovon 400'000 Franken an die Universität und 600'000 an den beraubten ehemaligen Besitzer gehen sollten. Als «üblen Kuhhandel» lehnte der Rektor den Vorschlag rundweg ab.

Die zürcherische Regierung als eigentliche Besitzerin wolle gesetzestreu vorgehen, sagte der zuständige Regierungsrat Ernst Buschor. Und Elisabeth Jacob

genau da stellt sich das Problem: Der Kanton Zürich ist von Gesetzes wegen rechtmässiger Besitzer des Bildes, denn das Bild wurde 1955 gutgläubig von ihm erworben ohne Wissen, dass es ursprünglich geraubt und dann mehrfach den Besitz gewechselt hatte. Ein Anspruch auf Rückerstattung von den Bestohlenen hätte innerhalb von fünf Jahren nach dem Verkauf gestellt werden müssen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch macht keinen Unterschied, ob ein Gut rechtmässig oder illegal erworben wurde. Nach fünf Jahren ist der Anspruch von Dritten in jedem Fall erloschen. Anders in den angelsächsischen Ländern: in den Vereinigten Staaten oder in Grossbritannien kann gestohlenes Gut immer zurück gefordert werden.

Von den Alliierten gezwungen zu handeln

Es gibt keinen rechtlichen Anspruch mehr auf Rückgabe oder Entschädigung für die von den Nazis oder den Besatzungsmächten enteigneten Bilder oder wertvollen Antiquitäten. Dies war in der Schweiz nur während zwei Jahren nach dem Krieg, zwischen 1945 und 1947, möglich. Eine entsprechende gesetzliche Sonderregelung musste auf massiven Druck der Alliierten eingeführt werden. Sie rangen der Schweizer Regierung den Raubgut-Beschluss ab (10.12.45), dessen Einführung von heftigen Protesten im Parlament begleitet war, aber nicht abgelehnt werden konnte. Der Imageschaden wäre zu gross gewesen, aber auch wirtschaftliche Einbussen für schweizerische Unternehmen wurden befürchtet.

Der Raubgut-Beschluss sah vor, dass, wer in kriegsbesetzten Gebieten um Besitz (Kunstgegenstände, Wohnungseinrichtung, Wertpapiere) gebracht wurde, diesen von den ErwerberInnen zurück verlangen könne oder entschädigt werden müsse. Dabei spielte keine Rolle, ob die ErwerberInnen in gutem oder bösem Glauben gehandelt hatten. Genau dieser Punkt war es, der heftige Kritik im Parlament und in Bankierskreisen verursachte.

«Bösgläubigkeit» ist kaum zu beweisen

Während der zwei Jahre, in denen der Raubgut-Beschluss in Kraft war, wurden 750 Klagen vor Bundesgericht gebracht, die grösstenteils Wertpapiere betrafen. Die Zahl der Prozesse, in denen es um gestohlene Kunstwerke ging, war wesentlich kleiner. Insgesamt 77 wertvolle Bilder wurden als Raubkunst identifiziert und den ursprünglichen BesitzerInnen oder ihren Nachfahren zurück gegeben. Viele dieser Bilder gingen durch die Hände des Luzerner Kunsthändlers Theodor Fischer, dem in mehreren Fällen das Wissen um die illegale Herkunft der Bilder vom Bundesgericht nachgewiesen wurde. Es gelang aber nicht, ihn der Bösgläubigkeit zu überführen. Er sei sorglos gewesen und habe den persönlichen Vorteil gesucht, wurde ihm lediglich vorgeworfen.

Einer von Fischers Kunden, der Waffenhändler und Kunstsammler Emil G. Bührle, hatte mehrere zweifelhafte Bilder erworben und stand deswegen vor Bundesgericht. Einem derart Prominenten konnte kaum böser Wille vorgeworfen werden... Bührle erhielt sogar für eines seiner Bilder, das er zurückgeben musste eine Entschädigung von 660'000 Franken. Als einziges Medium bezweifelte damals der «Beobachter» die Gutgläubigkeit von Bührle und Fischer und kritisierte die Auszahlung von 660'000 Franken Steuergeldern an einen hundertfachen Millionär und bezeichnete sie als «bösen Schildbürgerstreich».

$S_{\text{krupellose GeschäftemacherInnen}}$

Zahlreiche Geschäftsleute – auch ausserhalb des Kunst- und Antiquitätenhandels – profitierten vom Handel mit geraubten Kunst- und Kulturgegenständen. Die Studie zum Thema Raubkunst von Thomas Buomberger, die eine Basis für weitere Arbeiten zu diesem Thema sein wird, deckte einige stossende Fälle auf. Besonders widerlich waren die Geschäfte der Schweizerin Andreina Schwegler-Torré, die eine Zeit lang in Deutschland lebte und ausgezeichnete Kontakte zu höchsten Nazi- und Di-

Der ideale Ort für Seminare, Tagungen, Retraiten Ferien oder Feste

> Gruppen von 10-50 Personen

Biologische Frischprodukte-Küche



Ferien- und Bildungshaus **Lindenbühl**

9043 Trogen 071 344 13 31

In den sanften Hügeln Appenzells ...





Aktion

TERRE DES FEMMES · PF 25 65 · 72015 Tübingen

Spendenkonto: KSK Tübingen, BLZ 641 500 20

Kto.: 881 999, Stichwort Aktion 2000



plomatenkreisen pflegte. Sie erschlich sich aber auch das Vertrauen von gutsituierten JüdInnen, die ihr wertvollen Hausrat, Schmuck oder Kunst zur Aufbewahrung übergaben. Häufig landeten die ihr bekannten JüdInnen in Konzentrationslagern; einige konnten sich ins Exil flüchten. Schwegler-Torré zog es vor, wegen der ständigen Bombardierungen in die Schweiz zu übersiedeln. Sie reiste mit schwerem Gepäck: sieben Lastwagen mit wertvollem Umzugsgut rettete sie in die Schweiz. Mit den Antiguitäten und Kunstgegenständen eröffnete sie ein Geschäft an der Zürcher Bahnhofstrasse. Das blieb von den Behörden nicht unbemerkt. Die Verrechnungsstelle, die Ein- und Ausfuhr überwachte, stellte Recherchen an und strebte bei der Bezirksanwaltschaft ein Verfahren an, das nur zögerlich aufgerollt wurde. Die Beweise von Bestohlenen und ihren Nachfahren häuften sich und so kam es zur Verhandlung. Das Verfahren wegen Veruntreuung, Hehlerei und Erpressung musste eingestellt werden, da die Tatbestände nicht genügend geklärt werden konnten wie das Bezirksgericht Zürich festhielt.

Stiftung «Zurückgeben»

Um das Unrecht an den beraubten und enteigneten Jüdlnnen in Nazi-Deutschland und in den besetzten Ländern wieder gutzumachen, gab es nach 1947 keine Gesetze mehr. Geschädigten blieb nur der langwierige und teure Weg eines zivilrechtlichen Verfahrens. Das aber war ein Weg, der nur wenige einschlagen konnten und wollten.

Eine beeindruckende Lösung zur Wiedergutmachung wählten Hilde Schramm und Irene Anhalt aus Berlin. Als Töchter ehemals hoher Nazis haben sie sich eingehend mit dem Terrorregime des Dritten Reichs und dem Unrecht ihrer Väter befasst und versuchen, die Vergangenheit zu verarbeiten. Sie erbten wertvolle Möbelstücke und Kunstwerke, von denen sich herausstellte, dass sie aus jüdischem Besitz geraubt worden waren. Das war ein Schock für die Frauen und ihnen war klar, dass sie nicht mit diesen unrechtmässig erworbenen Gegenständen leben konnten. Die ursprünglichen BesitzerInnen konnten nicht mehr gefunden werden. So verkauften sie diese Gegenstände und gründeten 1993 die Stiftung «Zurückgeben», die es sich zum Ziel gesetzt hat, über das Unrecht zu informieren, das von vielen deutschen Frauen und Männern begangen wurde, die

ein Bedarf zu handeln ?!

Es gibt auch heute in der Schweiz keine gesetzlichen Regelungen, die den Handel mit illegal erworbenem Kunst- oder Kulturgut eindämmen oder eine Rückgabe regeln.

Besonders stossende Fälle von illegal erworbenen Kunst- oder Kulturgütern tauchen gelegentlich in den Medien auf. Die Dunkelziffer ist jedoch riesig: Laut Schätzungen eines Bundesbeamten werden 90 Prozent der archäologischen Objekte aus ihren Herkunftsländern illegal ausgeführt.

Die Schweiz stellt sich einmal mehr als Insel dar, haben doch die umliegenden Länder entsprechende EU-Richtlinien oder die UNESCOoder Unidroit-Konvention ratifiziert, die einerseits das eigene Kulturgut schützt, aber auch die Rückgabe von illegal erworbenen Gütern regelt. Allerdings gelten beide Konventionen nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Ratifikation.

Obwohl die Vernehmlassung zu UNESCO- und Unidroit-Konvention positiv verliefen, sieht der Bundesrat keine Veranlassung zu handeln. Offensichtlich wiegt das vehemente Nein des Kunst- und Antiquitätenhandels mehr, als die Mehrheit sämtlicher Kantone und Museen der Schweiz

INSERAT

sich Einrichtungsgegenstände oder Kunstwerke ihrer deportierten jüdischen Nachbarlnnen unter den Nagel gerissen oder günstig erworben hatten. Mit dem Erlös der Stiftung werden jüdische KünstlerInnen oder WissenschaftlerInnen mit Stipendien unterstützt. Allerdings stellen die beiden Initiantinnen, die von weiteren Frauen unterstützt werden, selbstkritisch fest, dass bis heute zu wenig Geld in die Stiftung eingeflossen sei. Das Thema werde zwar heute stärker beachtet, aber die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung liesse zu wünschen übrig. Und das aus gutem Grund: Die Initiantinnen mögen sich nicht konstant mit der Nazivergangenheit ihrer Väter befassen.

Quellen

Thomas Buomberger: Raubkunst Kunstraub. Die Schweiz und der Handel mit gestohlenen Kulturgütern zur Zeit des Zweiten Weltkrieges.

Orell Füssli Verlag, Zürich 1998.

Internationaler Kulturgütertransfer. UNESCO-Konvention 1970 und Unidroit-Konvention 1995. Bericht der Arbeitsgruppe. Hg. Bundesamt für Kultur, Bern 1998.

Unidroit: Recht und Ethik im Handel mit Kulturgut. Tagung der Schweiz. Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) und der Schweiz. Ethnologischen Gesellschaft (SEG) Bern, Juni 1998.

Götter, Gräber und Geschäfte. Von der Plünderung fremder Kulturen. Erklärung von Bern (EVB), Zürich.

Website EvB: http://www2.access.ch/evb

TA 7.12.98 und 12.12.98

Zeughausstrasse 55
4. Stock
8004 Zürich
Telefon 01 242 91 14
Dienstag bis Freitag

Dienstag bis Freitag 9 bis 18.30 Uhr Samstag 9 bis 16 Uhr

Elisabeth Jacob ist Journalistin. Sie arbeitet am Projekt «Illegaler Kulturgüterhandel» bei der Erklärung von Bern.